

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1852**

22 (19.2.1852)

# Der Landbote.

## Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 22.

Donnerstag, den 19. Februar

1852.

[182] Die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betr.  
No. 4936. **B e s c h l u ß.**

Durch Erlaß Großh. Justiz-Ministeriums vom 26. v. Mis., No. 724 — 726, wurde der Amtsbezirk Sinsheim in 4 Distrikte eingetheilt, nämlich:

1ter Distrikt: Dühren, Eschelbach, Eichersheim, Michelfeld und Waldangeloch.

2ter Distrikt: Sinsheim, Rohrbach, Abersbach, Ehrstädt, Grombach, Kirhardt und Bockschast.

3ter Distrikt: Steinsfurth, Reihen, Weiler und Hilsbach.

4ter Distrikt: Daisbach, Neidenstein, Eschelbronn, Zuzenhausen und Hoffenheim.

Zugleich wurden auch die Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsboten ernannt, und zwar für den

1ten Distrikt: Philipp Grabenstein, Compagniefeldwebel in Karlsruhe.

2ten Distrikt: Franz Steinacker, Aktuar in Heidelberg.

3ten Distrikt: Christian Filsinger, Accisor in Eschelbach und

4ten Distrikt: Georg Michael Jeckel, Gerichtsbote in Sinsheim.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Distrikts-Eintheilung und die Thätigkeit der ernennenden Gerichts-Vollzieher beziehungsweise Gerichtsboten mit dem 1ten April d. J. ins Leben tritt, und daß die Zustellungen am Amtsfige, soweit sie nicht von andern Behörden des Ortes, als dem Bezirksamte oder von auswärtigen Behörden verfügt werden, dem dormaligen Amtsdienere verbleiben. Hinsichtlich der mit Besorgung der Verwaltungs-Gegenstände beauftragten Amtsboten wird weitere Verfügung nachfolgen.

Sinsheim, den 13. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Dr. W i l h e l m i.

[186]

Die Aufnahme von Kranken in das Freibad zu Baden betr.  
**B e s c h l u ß.**

Nro. 4978. Die Bürgermeister des Amtsbezirks werden aufgefordert, Gesuche um Aufnahme in das Armenbad längstens bis zum 15. März anher einzusenden. Dabei sind die Vorschriften im Anzeigebblatt 1836 Seite 150, Verordnungsblatt 1844 Seite 40 und Verordnungsblatt 1846 Seite 67 genau zu beachten.

Sinsheim, den 14. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Dr. W i l h e l m i.

Rinkler.

### Bekanntmachung.

[179]

No. 3061. Sämmtliche Bürgermeisterämter des Bezirks werden angewiesen, die §§. 12, 13 und 14 der Kaminfegeordnung vom 21. August 1843, Verordnungsblatt Seite 112 und 113, welche wörtlich lauten:

§. 12.

Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungseinrichtung gehört, soll jährlich viermal (im Oktober, Dezember, Februar und April) gereinigt werden.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nothwendig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im Dezember und Februar) zu reinigen, und wenn sich Glanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrengen.

Die zur Ableitung des Rauches von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

§. 13.

Das Ausbrengen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§. 14.

Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesetzt:

- |  |        |
|--|--------|
| a) für eine Hurte, oder ein f. g. Rauchloch . . . . .  | 2 fr.  |
| b) für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraumes reicht . . . . .   | 4 fr.  |
| c) für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht . . . . . | 6 fr.  |
| d) für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht . . . . . | 8 fr.  |
| e) für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht . . . . . | 10 fr. |

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannten russischen Kamine.

Die Eigenthümer dieser Letztern haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

- a) bei einem einstöckigen Baue . . . . . 36 fr.
- b) bei einem zweistöckigen Baue . . . . . 40 fr.
- c) bei einem drei- oder vierstöckigen Baue . . . . . 44 fr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt, alljährlich im Monate Januar durch Anschlagen an die Verkündigungstafel in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Neckarbischofsheim, den 11. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
B e n i s.

[159]

Die Bestimmung der Distrikte der Gerichtsvollzieher und deren Ernennung betr.  
B e s c h l u ß.

Nro. 2746. Durch Erlass des Großh. Justizministeriums vom 26. v. M., Nro. 726, sind für den diesseitigen Amtsbezirk folgende Gerichtsvollzieherdistrikte bestimmt worden:

- 1. Distrikt: Neckarbischofsheim, Babstadt, Hasselbach, Obergimpfern, Treschlingen, Untergimpfern.
- 2. Distrikt: Barga, Flinsbach, Hüffenhardt, Rappena, Siegelbach, Wollenberg.
- 3. Distrikt: Epsenbach, Helmstadt, Reichartshausen, Waibstadt.

Durch den allegirten Erlass wurde der erste Distrikt dem Polizeidiener Philipp Jakob Fischer in Baden, der zweite dem Gerichtsbotegehilfen Josef Philipp Schäfer in Schwellingen und der dritte Distrikt dem Christian Pfeifer, vormal. Gendarm, in Kirchart übertragen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neckarbischofsheim, den 11. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Scheuermann.

Graulich.

[184] Nr. 5012. Die Viktualien-Taxe

wird bis auf weiteres dahin festgesetzt, daß	
4 Pfund Kernbrod	15 fr.
4 1/2 Loth Wecke	1 fr.
4 Loth Milchbrod	1 fr.
1 Pfund Rindfleisch	9 fr.
1 Pfund Kuhfleisch	7 fr.
1 " Kalbfleisch	8 fr.
1 " Schweinefleisch	10 fr.

kosten.

Sinsheim, den 16. Februar 1852.  
Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Dr. W i l h e l m i.

### Schuldenliquidation.

[188] No. 4933. Sinsheim. Die Sebastian Mittel'schen Eheleute von Rohrbach wollen mit ihren Kindern nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben ihre Forderungen am

Samstag den 28. d. M., 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 13. Februar 1852.  
Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Dr. W i l h e l m i.

### Aufforderung.

[176] Sinsheim. Nro. 4333. Georg Friedrich Hauser von hier hat sich im Jahre 1839 heimlich von Hause entfernt und seit mehr als 4 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seines Vaters des Schlossermeisters Gustav Hauser wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist sich zu stellen und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten erbberechtigten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicher-

### Armenpflegeordnung der Stadt Sinsheim.

§. 1.

Zur Besorgung des gesammten Armen-Unterstützungswesens wird eine Armen-Commission errichtet.

§. 2.

Diese besteht aus:

- 1) dem jeweiligen Amtsvorstand, oder seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem;
- 2) dem Amts-Physikus;
- 3) dem Amtschirurgen;
- 4) und 5) den beiden evangelischen } Geistlichen;
- 6) dem katholischen
- 7) dem Bürgermeister;
- 8) und 9) zwei aus der Mitte des Gemeinderaths von diesem zu wählenden Gemeinderäthen;
- 10) dem Obmann des kleinen Ausschusses;
- 11) dem Stadtschreiber, welcher zugleich Sekretär der Armen-Commission ist;
- 12) einem Mitglied des evangel. Kirchen-Gemeinderaths;
- 13) einem Mitglied des katholischen Stiftungsvorstandes;
- 14) dem Kassier;
- 15) — 36) aus 22 weiteren aus hiesiger Einwohnerschaft zu wählenden Mitgliedern.

§. 3.

Der Zweck, den die Armencommission zu erreichen sich bestrebt, ist die bestmögliche Unterstützung der Armen, so daß der Bettel unbedingt aufhört.

§. 4.

Keinem hiesigen oder auswärtigen Bettler, der im Hause oder auf der Straße bettelt, soll künftig mehr etwas verabreicht werden, weder an Geld noch an sonstigen Gegenständen. Auch der Bettel der Handwerksburschen wird nicht mehr geduldet.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Armencommission umfaßt folgende Hauptgeschäfte:

- 1) Den Stand der Armuth herzustellen,
- 2) für die Bedürfnisse desselben zu sorgen,
- 3) denselben unter polizeiliche und sittliche Aufsicht zu nehmen und
- 4) die nöthigen Hilfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden.

§. 6.

Zur Besorgung der laufenden und unverschieblichen Geschäfte wählt die Armencommission aus ihrer Mitte einen Ausschuß, bestehend:

- 1) aus dem jeweiligen Amtsvorstand oder im Falle seiner Verhinderung dem von ihm zu ernennenden Stellvertreter, als Vorsitzendem,
- 2) aus dem Bürgermeister,
- 3) und 4) aus den in die Armencommission gewählten beiden Gemeinderäthen,

heitsleistung gegeben werden soll.  
Sinsheim, den 6. Februar 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. W i l h e l m i.

[180] No. 3595. In Folge einer Haus-  
suchung wurden die unten verzeichneten Ge-  
genstände aufgefunden.  
Auf den Fall dieselben entwendet sein soll-  
ten, werden deren etwaige Eigenthümer auf-  
gefordert, sich zur Einvernahme dahier zu  
sistiren.

Sinsheim, den 8. Februar 1852.  
Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
S t a i g e r.

- 1) Ein blautuchener Mantel mit blauem Kragen, ziemlich neu, oben mit einer schwarz-  
wollenen Schnur versehen; die Aermel des  
Mantels sind mit weißem Barchet gefüttert;
- 2) ein grau tuchener älterer Mantel mit  
langem Kragen und einem Pelzkragen von  
einem gegerbten Hundfell, der Rücken und  
die Aermel sind mit blaugestreiftem Barchet  
gefüttert;
- 3) ein gegerbtes schwarzes Bockfell noch  
ganz;
- 4) zwei gegerbte schwere Schaaffelle, auf  
der einen Seite weiß, auf der andern gelb-  
braun;
- 5) ein schwarzes Frauenkleid von Merino,  
der Leib ist mit weißem hänfenen Tuch, der  
untere Theil mit blauem Pergall gefüttert;
- 6) eine Oberbetthülle von blaugestreiftem  
Barchet mit rother Besatzung;
- 7) eine dazu gehörende Pfälbenhülle,  
gleichfalls mit rother Besatzung;
- 8) ein glattgestreiftes wergenes Tischtuch  
mit den Buchstaben S. H. in rothem Garne  
gezeichnet;
- 9) ein gleiches Tischtuch ohne Zeichen;
- 10) ein wergenes Tischtuch schon abge-  
waschen mit dem Buchstaben W. in rothem  
Garne gezeichnet;
- 11) ein Tischtuch von Gebild mit Bier-  
ecken, mit den Buchstaben M. K. in rothem  
Garne gezeichnet;
- 12) ein gleiches Tischtuch schon alt mit  
den Buchstaben E. R. O. in rothem Garn ge-  
zeichnet;
- 13) ein weiteres Tischtuch mit den Buch-  
staben M. K. in rothem Garn gezeichnet;
- 14) ein Tischtuch, hänfen Gebild, mit  
den Buchstaben M. K. in rothem Garn;
- 15) ein wergenes Tischtuch mit Leisten,  
ein Blatt, ohne Zeichen;
- 16) ein linnenés Frauenhemd ohne Zei-  
chen;
- 17) ein wergenes Frauenhemd mit den  
Buchstaben K. E. in rothem Garne gezeichnet;
- 18) ein hänfenés Frauenhemd mit dem  
Buchstaben K. in rothem Garne;
- 19) ein kleines hänfenés Tischtuch mit  
Leisten ohne Zeichen;
- 20) ein kleines Tischtuch ohne Zeichen;
- 21) ein gleiches ohne Zeichen;
- 22) zwei hänfene Handtücher mit Leisten  
ohne Zeichen;

5) aus dem Stadtschreiber, welcher auch Sekretär des Ausschusses ist.

§. 7.

Die Armencommission wählt ferner einen Kassier, welcher amtlich verpflichtet wird.  
Derselbe stellt jährlich die Rechnung, welche einen Theil der Gemeinderechnung  
bildet und dieser beigelegt wird.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§. 8.

Die Armencommission hält mindestens in jedem Monat eine Sitzung. Die Ver-  
theilung der Geschäfte derselben, sowie jener des Ausschusses, der Tag der Sitzungen  
der Armencommission und jener des Ausschusses werden durch eine besondere Geschäfts-  
Ordnung festgesetzt. Als Sitzungs-Localc wird das Rathhaus bestimmt.

§. 9.

Jede Zahlungs-Anweisung muß von allen Mitgliedern des Ausschusses un-  
terzeichnet werden. In höchst dringenden Fällen kann aber auch jedes Mitglied der  
Armencommission bis zum Betrag von 30 Kreuzern Anweisungen ausstellen.

§. 10.

Diejenigen, welche nicht kraft ihres Amtes Mitglieder der Armencommission sind,  
werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Ausstretenden sind wieder wähl-  
bar. Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit.

§. 11.

Alle Geschäfte der Armencommission und des Ausschusses werden unentgeltlich  
besorgt.

§. 12.

Die Armencommission berücksichtigt in der Regel nur hiesige und keine aus-  
wärtigen Arme.

§. 13.

Als arm können nur diejenigen betrachtet werden, welche die nothwendigen Be-  
dürfnisse des Lebens aus eignen Mitteln und durch eigne Kraft oder aus Mitteln von An-  
verwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhaltungs-Anspruch haben, entweder gar  
nicht oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert nur so  
lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit. Er wird hergestellt durch  
Erkundigungen, welche die Mitglieder der Armencommission möglichst genau einziehen.

§. 14.

Jeder, welcher Unterstützung anspricht, hat persönlich vor der Armencommission  
zu erscheinen.

Ausgenommen hiervon sind:

- 1) Kranke nach ärztlichem Zeugniß,
- 2) verschämte Haus-Arme, wenn drei Mitglieder der Armencommission die Richtig-  
keit der vorgetragenen Verhältnisse bestätigen.

§. 15.

Ganz besonderes Augenmerk hat die Armencommission auf die Unterstützung der  
Armen letztgenannter Art zu richten.

§. 16.

Die Armen werden im Allgemeinen in 2 Klassen eingetheilt, nämlich in Arbeits-  
fähige und in solche, welche nicht arbeiten können.

Erstere werden in der Regel nur durch Arbeit und nur ausnahmsweise noch außer-  
dem durch Geld oder Lebensmitteln unterstützt.

Letztere werden durch Darreichung von Kost oder — und durch baares Geld  
unterstützt.

§. 17.

Die Unterstützung der Handwerksburschen bleibt den Zünften überlassen und  
erhalten nur solche aus der Armen-Kasse ein kleines Geschenk, welche keiner der hie-  
sigen Zünfte angehören.

§. 18.

Die Mittel zur Unterstützung werden aufgebracht:

- 1) durch wöchentliche Beiträge aus der Gemeindefasse, deren Größe näherer  
Bestimmungen vorbehalten bleibt;
- 2) durch freiwillige monatliche Beiträge hiesiger Einwohner, welche dieselben  
jeweils auf ein Jahr unterzeichnen und in Geld oder Naturalien bestehen können;
- 3) durch sonstige freiwillige vorübergehende Gaben an Geld, Holz, Kleidungs-  
stücken, Lebensmitteln u. s. w.;
- 4) durch etwaige Beiträge aus dem evangelischen oder katholischen Almosen,  
so weit solche Mittel vorhanden sind und die Kirchengemeinderäthe dieselben  
der Armen-Commission zur Verwendung überlassen;
- 5) durch Verabreichung von Kost oder entsprechende Ersatzmittel.

§. 19.

Das Einsammeln der freiwilligen Beiträge besorgen die Armen-Pfleger.

- 23) ein wergenes Handtuch von Gebild, alt, ohne Zeichen;
- 24) ein gleiches von hansen Tuch;
- 25) ein wergenes Handtuch von Gebild, lang mit H. 14. in rothem Garne gezeichnet;
- 26) ein gleiches mit den Buchstaben H. S. in rothem Garne gezeichnet;
- 27) ein gleiches mit 12. H. in roth Garn;
- 28) ein gleiches S. H. in rothem Garne gezeichnet;
- 29) ein gleiches S. H. gezeichnet;
- 30) zwei Tischtücher von wergen Tuch mit Leisten mit den Buchstaben K. B. in rothem Garne;
- 31) eine alte Serviette von wergen Tuch mit den Buchstaben A. M. gezeichnet;
- 32) eine silberne Taschenuhr, das Zifferblatt hat römische Zahlen und Zeichen von gelbem Metall;
- 33) eine gleiche ohne Glas, voran der Minutenzeiger fehlt;
- 34) ein großer silberner Löffel ohne Zeichen;
- 35) fünf silberne Eßlöffel ohne Zeichen;
- 36) ein alter Eßlöffel von Silber auf welchem die Buchstaben J. F. S. eingravirt sind;
- 37) eine Tabakspfeife, Ulmer Maserkopf, silberbeschlagen, mit Hirschhorn Rohr und silberner Kette;
- 38) eine gleiche mit schwarzem Hornrohr und Kette;
- 39) zwei alte Kettchen von Silber;
- 40) die Hälfte eines messingenen Mantelschlosses;
- 41) 34 Stück messingene Knöpfe;
- 42) ein weißes hansenes Säckchen;
- 43) ein alter Ueberzug eines Kopflüssens, blau farrorirt, unten mit hansen Tuch besetzt.

[191] No. 153. Sinsheim.

### Holzversteigerung.

Das auf 2 Morgen 289 Ruthen des Zuzenhauser katholischen Pfarreiwaldchens stehende Gehölz wird

Samstag den 28. d. M.,  
früh 1/10 Uhr,

in kleinen Loosabtheilungen auf dem Stocke versteigert, und werden die Liebhaber eingeladen, sich zu gedachter Zeit in dem am Wege von Zuzenhausen nach Eschelbronn liegenden Waldchen einzufinden.

Sinsheim, den 17. Februar 1852.

Großh. Bezirksforstei.  
L a u r o p.

[190] Wiesenbau-Unterricht betr.  
Wir lassen in diesem Frühjahr wieder, wie im vorigen und den früheren Jahren (s. d. Rechenschaftsbericht der Centralstelle in den landw. Wochenblättern), auf unsere Kosten an eine Anzahl junger Landwirthe aus verschiedenen Gegenden des Landes durch unsern Wiesenbauinspektor Schmidt Unterricht im praktischen Wiesenbau, in der praktischen Geometrie und nebenbei im Rechnen und Schreiben ertheilen. Die landw. Kreis-

### Verzeichniß der Mitglieder der Armen-Commission.

- 1) Vorsitzender: Amtmann Dr. Wilhelmi,
- 2) Bürgermeister Haag,
- 3) Gemeinderath Carl,
- 4) Gemeinderath Heiß,
- 5) Sekretär: Stadtschreiber Betsch,
- 6) Dekan Wilhelmi.
- 7) Pfarrer Wilckens.
- 8) " Schmidt (bis zum Diensteintritt Pfarrverwalt. Messing).
- 9) Physikus Hack.
- 10) Amtschirurg Reuinger.
- 11) Obmann des kleinen Bürgerausschusses, Sonnenwirth Betsch.
- 12) Evang. Kirchengemeinderath Bergdoll.
- 13) Rath. Stiftungs-Vorstands-Mitglied Laubis.
- 14) Kassier: Kaufmann Köllreutter.
- 15) — 36) Armen-Pfleger.

} zugleich Mitglieder des Ausschusses.

I. Distrikt.	Haus-No.	1—20.	Philipp Ziegler alt, Landwirth.
II.	"	21—47.	Adam Schopf, Landwirth.
III.	"	48—62.	L. Bergdoll, Tuchmacher, s. o. No. 12.
IV.	"	63—83.	Adam Stierle, Rappenmacher.
V.	"	84—109.	Ferd. Weisinger, Wagnemeister.
VI.	"	110—117.	Ad. Schweinfurth, Gemeinderath.
VII.	"	118—125.	Nathias Müller, Bäckermeister.
VIII.	"	126—137.	Johannes Graf, Landwirth.
IX.	"	138—155.	Christ. Kläiber, Raminfegermeister.
X.	"	156—167.	Daniel Simon, Kaufmann.
XI.	"	168—180.	Ph. Jac. Schick, Gemeinderath.
XII.	"	181—204.	Leonh. Lehmann, Drehermeister.
XIII.	"	205—216.	Wilh. Höchsteder, Posthalter.
XIV.	"	217—229.	Phil. Ziegler jung, Landwirth.
XV.	"	230—247.	Karl Haag, Rothgerber.
XVI.	"	248—268.	Ph. Jac. Rudolf, Bierbrauer.
XVII.	"	269—279.	Pfarrer Wilckens, s. o. No. 7.
XVIII.	"	280—291.	Georg Laubinger, Müller.
XIX.	"	292—313.	Joh. Adam Schick, Tuchmacher.
XX.	"	314—335.	Eduard Frank, Kaufmann.
XXI.	"	336—348.	Ludwig Schick, Landwirth.
XXII.	"	349—361.	Jacob Schopf, Schreinermeister.
XXIII.	"	362—370.	Karl Weikum,
XXIV.	"	371—391.	Georg Hoffmann, Wirth.

### Sitzungen:

- 1) Der gesammten Armen-Commission: den ersten Montag in jedem Monat, und wenn es ein Feiertag ist, den Dienstag, nachmittags 2 Uhr.
  - 2) Des Armen-Ausschusses: den zweiten, dritten und vierten Montag in jedem Monat, ebenfalls nachmittags 2 Uhr im Rathhause.
- Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Sinsheim, den 9. Februar 1852.

Die Armen-Commission.  
Dr. Wilhelmi.

und Bezirksvereine machen wir aber zur etwaigen weitem Bekanntmachung darauf aufmerksam, daß, falls einzelne größere Gutsbesitzer, Gemeinden, Korporationen u. auf eigene Kosten etwa junge Leute an diesem Unterrichte Theil nehmen zu lassen wünschen, wir hiezu gerne unsere Zustimmung geben würden, unter der Bedingung:

- 1) daß diese junge Leute, wie diejenigen, welche wir auf unsere Kosten unterrichten lassen, bei sämmtlichen vorkommenden Wiesenbauarbeiten fortwährend eigenhändig mitarbeiten;
- 2) daß dieselben in ganz gleicher Weise gepflegt und verköstigt werden, und überhaupt sich allen Anordnungen unterziehen,

wie die von uns einberufenen jungen Leute.  
Der Wiesenbauunterricht nimmt am 23. Febr. d. J. seinen Anfang und zwar auf den Wiesen des Großh. Guts Aspich beim Hubbad, Amts Bühl, mit Fortsetzung der dort im letzten Herbst begonnenen Wiesenkulturen.  
Karlsruhe, den 9. Februar. 1852.  
Direktion der Centralstelle des landw. Vereins  
B o g e l m a n n.  
No. 68. Obige Verfügung bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß.  
Sinsheim, den 17. Februar 1852.  
Landwirthschaftliche Bezirksstelle.  
L a u r o p.

(Hierzu eine Beilage.)